

Reglement über den Einzug und die Verwendung der Kurtaxen (Kurtaxenreglement, KTR)

vom 21. Januar 2013

Der Gemeinderat,

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2000 sowie auf Artikel 3, 9 und 12 der Verordnung über die Abgabe von Kurtaxen (Kurtaxenverordnung; KTV) vom 10. Dezember 2012,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Aufgaben der vom Gemeinderat zu wählenden Tourismuskommission sowie die Modalitäten der Abgabe, des Einzugs, der Abrechnung und der Ablieferung der Kurtaxen.

Artikel 2 Begriffe

Wo diese Verordnung für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

2. Abschnitt: Aufgaben der Tourismuskommission (TK)

Artikel 3 Tourismusförderung in Sisikon

¹ Die Tourismuskommission hat den Tourismus in Sisikon zu fördern, indem sie die Bedürfnisse der Gäste von Sisikon feststellt und zu deren Erfüllung entsprechende Einrichtungen, Veranstaltungen und Massnahmen plant, realisiert und unterhält.

² Hierzu zählen insbesondere die Errichtung und der Unterhalt von Bänken, Brunnen, die Bepflanzung und die Beflaggung im Dorf sowie die (weitere) Gestaltung öffentlicher Plätze.

³ Die Tourismuskommission informiert Gäste, Logisgeber und die Einwohner von Sisikon über die touristischen Belange und Angebote (insbesondere mittels Internet und Dokumentationen).

⁴ Nicht zum Aufgabenbereich der Tourismuskommission zählen die vom Kanton Uri der Tourismusorganisation des Urner Unterlandes per Gesetz zugewiesenen Aufgaben ¹.

¹ Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz, TourG) vom 23. September 2012 (RB 70.2411);
Reglement über die Förderung des Tourismus (Tourismusreglement, TourR) vom 18. September 2012 (RB 70.2415)

⁵ Finanziert werden die der Tourismuskommission übertragenen Aufgaben aus den Kurtaxeneinnahmen und aus dem vom vormaligen Verein „Sisikon Tourismus“ dotierten Fonds „Tourismus Sisikon“.

⁶ Die Tourismuskommission legt dem Gemeinderat jeweils bis 31. August einen Antrag für das Budget des Folgejahres vor.

Artikel 4 Vollzug der Kurtaxenverordnung

¹ Die vom Gemeinderat gewählte Tourismuskommission hat die Verordnung über die Abgabe von Kurtaxen (Kurtaxenverordnung; KTV) vom 10. Dezember 2012 nach den im folgenden Abschnitt festgehaltenen Bestimmungen zu vollziehen.

² Im Rahmen dessen ist die Tourismuskommission befugt, zuhanden der Abgabe- und Ablieferungspflichtigen allgemeine und besondere Weisungen zu erteilen/zu erlassen und entsprechende Verfügungen zu treffen.

Artikel 5 Interessenvertretung

¹ Die Tourismuskommission pflegt den Kontakt mit und wahrt im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates die Interessen der Einwohnergemeinde bezüglich den touristischen Belangen gegenüber:

- a) der Uri Tourismus AG;
- b) dem Kanton Uri;
- c) der IG Pro Weg der Schweiz
- d) der (Regio) San Gottardo;
- e) der Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG;
- f) den übrigen Trägern des öffentlichen Verkehrs (z. B. von Postautos, Luftseilbahnen, etc.).

² Finanzielle Verpflichtungen zulasten der Einwohnergemeinde (z. B. Erhöhung des Aktienkapitals der Uri Tourismus AG, die Einführung neuer oder die Erhöhung von bestehenden Beiträgen, etc.) dürfen von der Tourismuskommission nur eingegangen werden, wenn dem Gemeinderat zuvor das entsprechende Geschäft mit einem Antrag zur Genehmigung unterbreitet worden ist und die entsprechende Zustimmung vorliegt.

3. Abschnitt: **Abgabe, Einzug, Abrechnung und Ablieferungen der Kurtaxen**

Artikel 6 Buchführung der Logisgeber

Die Logisgeber sind verpflichtet, mittels des von der Tourismuskommission zu erlassenden Formulars „Meldung Logiernächte“ Buch über die Übernachtungen der Gäste und die eingezogenen Kurtaxen zu führen.

Artikel 7 Periodische Abrechnung und Überweisung der Kurtaxen

¹ Die Abrechnung und die Ablieferung der Kurtaxen erfolgt jährlich. Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

² Jeweils bis spätestens 31. Januar des Folgejahres haben die Logisgeber der Einwohnergemeinde

- das Formular „Meldung Logiernächte“ sowie die
- eingezogenen Kurtaxen

abzuliefern.

³ Die Eigentümer von Häusern/Wohnungen sind verpflichtet ihre Jahrespauschalen jeweils bis 31. Oktober einer Abrechnungsperiode abzuliefern.

Artikel 8 Aufgaben der Gemeindeverwaltung

Der Gemeindeverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der gemäss Art. 8 der Kurtaxenverordnung einzugs-, abrechnungs- und ablieferungspflichtigen (natürlichen und juristischen) Personen;
- b) Kontrolle des Eingangs der Abrechnungen und Zahlungen;
- c) Vornahme der Mahnungen nach folgenden Grundsätzen:
 - Erfolgt die Ablieferung der „Meldung Logiernächte“ und/oder die Ablieferung der Kurtaxen nicht fristgerecht, ist zehn Tage nach Fristablauf eine erste Mahnung mit einer Ablieferungs-/Zahlungsfrist von mindestens 30 Tagen unter Androhung einer Mahn- und Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 für die zweite allenfalls erforderliche Mahnung zu erlassen;
 - Bleibt die erste Mahnung erfolglos, ist zehn Tage nach Fristablauf eine zweite Mahnung mit einer letztmaligen Ablieferungs-/Zahlungsfrist von 14 Tagen unter Androhung der Verzugsfolgen (Verzugszins von 5 % p.a.) eingeschrieben zuzustellen. Hierbei ist eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr von CF 20.00 in Rechnung zustellen. Eine Kopie der zweiten Mahnung geht an die Tourismuskommission;
- d) Buchführung über die eingekommenen und ausstehenden Kurtaxen. Die Einnahmen sind auf einem eigenen/separaten Konto zu verbuchen.
- e) Buchführung über die Ausgaben und offenen Verbindlichkeiten gemäss Artikel 3 hiavor. Die Ausgaben sind auf einem eigenen/separaten Konto zu verbuchen.
- f) Abgabe und Zustellung der Kurtaxenverordnung, des Kurtaxenreglements, von Erhebungsformularen (wie „Meldung Logiernächte“), Weisungen sowie Informationsmaterial und anderen Unterlagen an die gemäss Art. 8 der Kurtaxenverordnung einzugs-, abrechnungs- und ablieferungspflichtigen (natürlichen und juristischen) Personen.
- g) Verwaltung (Lagerung, Auflage, Abgabe, etc.) des touristischen Informationsmaterials;
- h) Verwaltung (Beschaffung, Lagerung, Verkauf, Abrechnung, etc.) der Dorfgutscheine.

Artikel 9 Aufgaben der Tourismuskommission

¹ Die Tourismuskommission orientiert die gemäss Art. 8 der Kurtaxenverordnung einzugs-, abrechnungs- und ablieferungspflichtigen (natürlichen und juristischen) Personen über ihre sich aus der Kurtaxenverordnung und dem Kurtaxenreglement ergebenden Pflichten.

² Sie überprüft die eingereichten Abrechnungen und trifft die erforderlichen und geeigneten Massnahmen,

- a) wenn Abrechnungen und oder Zahlungen nach der zweiten Mahnung nicht fristgerecht eingehen;
- b) wenn sich Abrechnungen als offensichtlich falsch oder als nicht glaubwürdig erweisen.

³ Bestreitet jemand die Abgabe- bzw. die Einzugs-, Abrechnungs- und Ablieferungspflicht, entscheidet hierüber die Tourismuskommission nach Vornahme der erforderlichen Abklärungen mittels beschwerdefähiger Verfügung.

⁴ Der Tourismuskommission obliegt die Aufsicht über die gemäss Art. 9 der Gemeindeverwaltung übertragenen Aufgaben.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sisikon, 21. Januar 2013

Im Namen des
Einwohnergemeinderates Sisikon

Der Gemeindepräsident: Dr. iur. Bruno Aschwanden

Die Gemeindeschreiberin: Ursula Habegger